

Partnerschaftsreglement



Alias – Studierende der ZHAW

29.06.2022

1 Allgemeines

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Gestützt auf Art. 17 der Statuten erlässt der Studierendenrat dieses Reglement. Es regelt die Partnerschaften des Vereins Alias – Studierende der ZHAW, nachfolgend Alias genannt.
 - ² Um eine einheitliche Kommunikation und gute Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen zu fördern, wird beim Wechsel des Vorstands festgelegt, welches Ressort für die Partnerorganisationen zuständig ist. Danach wird nach einem Single-Point-of-Contact Prinzip gearbeitet.

2 Partnerorganisationen

- Art. 2**
Definition
- ¹ Partnerorganisationen sind juristische Personen, die Leistungen für Studierende der ZHAW und/oder Alias erbringen.
 - ² Alias kann Partnerschaften mit Partnerorganisationen eingehen, falls diese der Erfüllung dessen Zwecks und Ziels, gem. Art. 2 der Alias Statuten, dienen.
 - ³ Partnerorganisationen von Alias werden in folgende Status unterteilt:
 1. Gelistete Organisationen
 2. Anerkannte Organisationen
 3. Assoziierte Organisationen
- Art. 3**
Zweck
- Mit der Partnerschaft soll die Zusammenarbeit zwischen Alias und der Partnerorganisation definiert und vereinfacht werden. Dies, damit die Partnerorganisation ihre Dienstleistung möglichst selbstständig erbringen kann.

Art. 4 Status

- ¹ Die Erteilung des Status gem. Art. 2 obliegt dem Vorstand.
- ² Die folgenden Bedingungen müssen von allen potenziellen Organisationen erfüllt sein, um den Status einer Partnerorganisation zu erreichen:
 1. Die Organisation muss Dienstleistungen für Studierende anbieten oder Dienstleistungen, von welchen die Studierenden indirekt durch eine Partizipation von Alias profitieren.
 2. Die Organisation muss eine Juristische Person sein.
 3. Die Organisation muss gemeinnützig bzw. nicht gewinn orientiert agieren.
 4. Die Organisation muss parteipolitisch neutral sein.
- ³ Weitere, strengere Voraussetzungen werden in den Punkten 2.1 bis 2.3 unten definiert.
- ⁴ Der Studierendenrat kann mit einem 2/3 Mehr Ausnahmen zu der Regelung unter Art. 4 Abschnitt 1 und 2 erlauben.

Art. 5 Rechte und Pflichten

- ¹ Partnerorganisationen können bei Alias die Verwendung dessen Infrastruktur und finanzielle Leistungen beantragen.
- ² Zur Regelung der Finanzkompetenz und der finanziellen Beiträge von Alias ist das Finanzreglement gem. Art. 6 der Alias Statuten massgebend.
- ³ Bezüglich der Verwendung entsprechender Infrastruktur gelten insbesondere auch die Regelungen und Richtlinien der ZHAW.
- ⁴ Die Nutzung der Infrastruktur unterliegt, neben der Genehmigung durch Alias, insbesondere auch die Genehmigung der ZHAW. Alias behält sich vor, Partnerorganisationen das Recht auf die Nutzung von Infrastruktur zu entziehen.

Art. 6 Kommunikation

- ¹ Die Partnerorganisationen sind, ohne explizite Einwilligung von Alias, nicht berechtigt, im Namen von Alias zu kommunizieren.
- ² Sämtliche Kommunikation im Namen beider Organisationen bedürfen vor deren Publikation einer Bestätigung durch den Alias Vorstand zu zweien.
- ³ Kommunikation an die Sektionsräte, den Studierendenrat sowie den Delegiertenrat läuft über den Alias Vorstand bzw. den SPoC.

2.1 Gelistete Organisationen

- Art. 7**
Definition
- Als Gelistete Organisationen werden Partnerorganisationen bezeichnet, mit denen Alias einen minimalen Vertrag mit begrenzter Laufzeit pflegt. Dies betrifft alle Organisationen, die nur die grundlegenden Anforderungen für Partnerorganisationen erfüllen.
- Art. 8**
Vertrag
- ¹ Der Vorstand schliesst mit der Partnerorganisation einen Vertrag ab, welcher die Details der Zusammenarbeit regelt.
 - ² Die Gültigkeit des Vertrags mit einer Gelisteten Organisation besteht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs von Alias. Der Vertrag muss proaktiv von der Gelisteten Organisation auf Verlängerung beantragt werden.
 - ³ Zur Verlängerung des Vertrags reicht ein Verlängerungsvertrag, welcher sowohl von der Organisation als auch vom Alias Vorstand unterzeichnet wird.
 - ⁴ Der Vertrag enthält mindestens die Bestimmungen aus Art. 9.
- Art. 9**
Vertragsinhalt
- ¹ Der Vertrag enthält eine Präambel, in welcher der Zweck und das Ziel der Zusammenarbeit genauer definiert sind.
 - ² Der Vertrag enthält detaillierte Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten beider Partner.
 - ³ Die folgenden Angaben sind als Obergrenzen für gelistete Organisationen zu verstehen:
 1. Pro Semester erhält die Organisation einen gratis Beitrag im Newsletter und eine Instagram-Story auf dem Alias-Account, oder aber zwei Instagram-Stories.
 2. Die Organisation erhält die Möglichkeit eine Budgetantrag für finanzielle Unterstützung von maximal 1000 CHF pro Jahr zu stellen.
 - ⁴ Die folgenden Angaben sind zwingend im Vertrag aufzuführen:
 1. Die Gelistete Organisation muss das Alias-Logo, mit einer Direktverlinkung auf die Webseite von Alias, auf ihrer Webseite aufgeführt haben.

- ⁵ Der Vertrag enthält eine Angabe zur Laufzeit des Vertrages.
- ⁶ Der Vertrag enthält den Hinweis, dass Alias nicht für die Verbindlichkeiten der Gelisteten Organisation haftet.

2.2 Anerkannte Organisationen

Art. 10
Definition

Als Anerkannte Organisationen werden Partnerorganisationen bezeichnet, mit denen Alias, auf Basis eines Partnerschaftsvertrages, auf regelmässiger Basis zusammenarbeitet.

Art. 11
Voraussetzung

¹ Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Partnerorganisationen gelten für Anerkannte Organisationen die folgenden Voraussetzungen:

1. Allen Alias-Mitgliedern muss, unabhängig von Herkunft, Sprache, Geschlecht oder Religion die Vollmitgliedschaft offenstehen.
2. Die Organisation darf keinen Zweck haben oder Tätigkeiten ausführen, die dem Zweck von Alias widersprechen.

² Der Studierendenrat kann mit einem 2/3 Mehr Ausnahmen zu der Regelung unter Art. 11 Absatz 1 erlauben.

Art. 12
Vertrag

¹ Der Vorstand schliesst mit der anerkannten Organisation einen Vertrag ab, welcher die Details der Zusammenarbeit regelt.

² Die Gültigkeit des Vertrags mit einer Anerkannten Organisation besteht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs von Alias. Danach muss der Vertrag erneut schriftlich verlängert werden.

³ Die Verlängerung der Anerkennung gem. Art. 13 verlängert diesen Vertrag, bei gegenseitigem Einverständnis, um ein weiteres Geschäftsjahr.

⁴ Der Vertrag enthält mindestens die Bestimmungen aus Art. 14.

Art. 13
Bestätigung
der
Anerkennung

¹ Der Alias Vorstand muss die Anerkennung von Organisationen jeweils bis einen Monat nach Ende des Geschäftsjahres für die Zeitdauer von einem Jahr verlängern.

- ² Die Verlängerung der Anerkennung erfolgt durch einen Verlängerungsvertrag.
- ³ Erfolgt innerhalb der Monatsfrist keine Verlängerung der Anerkennung, so gilt diese als beendet.

Art. 14
Vertragsinhalt

- ¹ Der Vertrag enthält eine Präambel, in welcher der Zweck und das Ziel der Zusammenarbeit genauer definiert sind.
- ² Der Vertrag enthält detaillierte Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten der Partner.
- ³ Die folgenden Angaben sind als Obergrenzen für anerkannte Organisationen zu verstehen:
 1. Pro Semester erhält die Organisation zweimal einen gratis Beitrag im Newsletter und eine Instagram-Story, oder aber 3 Instagram-Stories.
 2. Die Organisation bekommt die Möglichkeit gratis einen Beitrag in einem allfälligen Erstsemestrigen-Bag beizulegen.
 3. Die Organisation bekommt die Möglichkeit einen Antrag auf finanzielle Unterstützung von maximal 3000 CHF pro Jahr zu stellen.
- ⁴ Die folgenden Angaben sind zwingend im Vertrag aufzuführen:
 1. Die Anerkannte Organisation muss das Alias-Logo, mit einer Direktverlinkung auf die Website von Alias, auf ihrer Website aufführen.
 2. Wenn die Organisation finanzielle Unterstützung anfordert, muss die Organisation zum Bezug dieses Geldes das Jahresbudget oder bei Eventspezifischen Unterstützungsanfragen das Eventbudget offenlegen.
- ⁵ Der Vertrag enthält eine Angabe zur Laufzeit des Vertrages.
- ⁶ Der Vertrag enthält die Voraussetzungen zur Bestätigung der Anerkennung durch Alias gemäss Art. 13.
- ⁷ Der Vertrag enthält eine Regelung zur gemeinsamen Kommunikation und zum gemeinsamen Auftritt.

- ⁸ Der Vertrag enthält den Hinweis, dass Alias nicht für die Verbindlichkeiten der anerkannten Organisation haftet

2.3 Assoziierte Organisationen

- Art. 15**
Definition
- ¹ Als Assoziierte Organisationen werden Partnerorganisationen bezeichnet, mit denen Alias, auf Basis eines Partnerschaftsvertrags, eine langfristige und enge Zusammenarbeit pflegt.
 - ² Mit einer langfristigen Zusammenarbeit ist eine mehrjährig anhaltende und auf lange Sicht gedachte Zusammenarbeit gemeint.
 - ³ Mit einer engen Zusammenarbeit ist eine Zusammenarbeit gemeint, welche den Austausch fördert, gegenseitige Transparenz ermöglicht und Mitsprache ermöglicht.
- Art. 16**
Voraussetzung
- ¹ Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Partnerorganisationen gelten für Assoziierte Organisationen die folgenden Voraussetzungen:
 1. Die Organisation darf keinen Zweck haben oder Tätigkeiten ausführen, die dem Zweck von Alias widersprechen
 2. Allen Alias-Mitgliedern muss, unabhängig von Herkunft, Sprache, Geschlecht oder Religion die Vollmitgliedschaft offenstehen oder im Falle, dass eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen nicht möglich ist, muss allen Alias-Mitgliedern der Zugang zu den Diensten der Organisation offenstehen.
 - ² Zusätzlich muss bei Assoziierten Organisationen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Die Organisation muss sehr ZHAW-nah sein, das bedeutet die Organisation muss konkret auf aktuelle und/oder ehemalige Studierende der ZHAW ausgerichtet sein.
 2. Die Organisation muss für mindestens drei Jahre lückenlos den Status einer Anerkannten Organisation gehabt haben und einen Antrag auf Assoziierung stellen.
 3. Die Organisation ist ein nicht Gewinn orientiertes, ZHAW nahes Unternehmen.
 - ³ Die Assoziierung kann nur erfolgen, wenn Alias bei der Assoziierten Organisation ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht hat.

- 4 Eine Assoziierung muss vom Studierendenrat mit einem einfachen Mehr beschlossen werden. Dazu muss der Vertrag dem Studierendenrat vorgelegt werden. Im Zuge dessen kann der Studierendenrat auch mit einer 2/3 Mehrheit eine Ausnahme für die Voraussetzung aus Art. 16 Absatz 1 und 2 genehmigen.

Art. 17
Vertrag

- 1 Der Vorstand schliesst, nach Bestätigung durch den Studierendenrat, einen entsprechenden Partnerschaftsvertrag mit der Assoziierten Organisation ab.
- 2 Die Dauer eines Vertrages mit einer Assoziierten Organisation ist unbegrenzt, weshalb der Vertrag, gem. Art. 28 der Alias Statuten, vom Studierendenrat von Alias genehmigt werden muss.
- 3 Der Vertrag erhält mindestens die Bestimmungen aus Art. 18.

Art. 18
Vertragsinhalt

- 1 Der Vertrag enthält eine Präambel, in welcher der Zweck und das Ziel der Zusammenarbeit genauer definiert sind.
- 2 Der Vertrag enthält detaillierte Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten der Partner.
- 3 Die folgenden Angaben sind als Obergrenzen für assoziierte Organisationen zu verstehen:
 1. Pro Semester erhält die Organisation dreimal einen gratis Beitrag im Newsletter und 3 Instagram-Stories.
 2. Pro Semester erhält die Organisation einen Instagrampost
 3. Die Organisation kann zwei der folgenden Kooperationsmöglichkeiten aussuchen:
 - a. Ein eigener Newsletter
 - b. Gratis einen Beitrag im Erstsemestrigen-Brief oder allfälligen Erstsemestrigen-Bag beilegen.
 - c. Ein fixer Platz in jedem Newsletter der von Alias versandt wird.
 - d. Event, welches den Vereinsnamen im Titel trägt
 4. Die Organisation bekommt die Möglichkeit einen Antrag auf finanzielle Unterstützung von maximal 5'000 CHF pro Jahr zu stellen.

- 4 Die folgenden Angaben sind zwingend im Vertrag aufzuführen:
 1. Die Assoziierte Organisation muss das Alias-Logo, mit einer Direktverlinkung auf die Website von Alias, auf ihrer Website aufführen.
 2. Wenn die Organisation finanzielle Unterstützung anfordert, muss die Organisation zum Bezug dieses Geldes das Jahresbudget oder, bei Eventspezifischen Unterstützungsanfragen das Eventbudget offenlegen.
- 5 Der Vertrag führt aus, inwiefern sich die Partner austauschen und welche Dokumente sie sich gegenseitig zustellen.
- 6 Der Vertrag enthält eine detaillierte Regelung zur gemeinsamen Kommunikation und zum gemeinsamen Auftritt.
- 7 Der Vertrag enthält den Hinweis, dass Alias nicht für die Verbindlichkeiten der assoziierten Organisation haftet.

3 Partnerfirmen

- | | |
|----------------------------------|---|
| Art. 19
Definition | Als Partnerfirma wird eine Gewinnorientierte Organisation bezeichnet, welche eine enge Partnerschaft mit Alias eingehen möchte. |
| Art. 20
Vertrag | <ol style="list-style-type: none">1 Der Vorstand schliesst mit einer Partnerfirma einen Vertrag ab, welcher die Details der Zusammenarbeit regelt.2 Die Gültigkeit des Vertrags mit einer Anerkannten Organisation besteht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs von Alias. Danach muss der Vertrag erneut schriftlich bestätigt werden.3 Wird eine langfristige Zusammenarbeit gewünscht, so kann der Studierendenrat gemäss Art. 28 Abs. 4 der Alias Statuten einen längerfristigen Vertrag bestätigen. Dieser darf eine Laufzeit von drei Jahren nicht überschreiten. Danach muss der Vertrag erneut vom Studierendenrat bestätigt werden. |
| Art. 21
Vertragsinhalt | <ol style="list-style-type: none">1 Der Vertrag enthält eine Präambel, in welcher der Zweck und das Ziel der Zusammenarbeit genauer definiert sind. |

- ² Der Vertrag enthält detaillierte Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten der Partner.
- ³ Der Vertrag enthält eine Angabe zur Laufzeit des Vertrags.
- ⁴ Der Vertrag enthält eine Regelung zur gemeinsamen Kommunikation und zum gemeinsamen Auftritt.
- ⁵ Der Vertrag enthält den Hinweis, dass Alias nicht für die Verbindlichkeiten der Partnerfirmen haftet.

4 Inkrafttreten

Art. 22 Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch den
Schluss- Studierenderrat von Alias per 1. Januar 2022 in Kraft.
bestimmung